

Dokument1

Staatssekretär für
Bundesangelegenheiten,
Europa und Medien
des Landes Nordrhein-Westfalen



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3963

An den
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
z. Hd. Frau Schönfelder
Postfach 7121
24171 Kiel

22 Januar 2014
Seite 1 von 7

Stellungnahme
zur schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu

dem Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und der Abgeordneten des SSW (Drucksache 18/1761)
„NDR-Staatsvertrag weiterentwickeln“

und dem Änderungsantrag der Fraktion der Piraten (Drucksache
18/1834) „NDR transparenter, partizipativer und bürgerfreundlicher
gestalten“.

Im Folgenden soll thematisch auf die wesentlichen Aspekte der beiden Anträge eingegangen werden. Hierbei wird auf die Erfahrungen zurückgegriffen, die in NRW in aktuellen Gesetzgebungsverfahren im Medienbereich gewonnen werden konnten.

So hat der Landtag NRW im Juli letzten Jahres der von der Landesregierung vorgeschlagenen Novellierung des Landesmediengesetzes NRW zugestimmt. Kernelemente der Novellierung waren Vielfalt, Transparenz und Partizipation. Diese Elemente wurden mit Blick auf die Arbeit der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW (LfM) umgesetzt und sollen nun in einem weiteren Schritt auch in einer Novellierung des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk für den WDR gesetzlich verankert werden.

Insofern sei dieser Stellungnahme auch der Hinweis darauf vorangestellt, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten den Rundfunk betreffenden Entscheidung vom März 2014 wesentliche

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Leitlinien aufgezeigt hat, an die der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Gremien und der Gremienarbeit gebunden ist. Diese Anforderungen betreffen sowohl die Zusammensetzung der Gremien und Ausschüsse als auch die Transparenz der Arbeit der Rundfunkgremien.

Seite 2 von 7

Das Landesmediengesetz NRW ist das erste deutsche Gesetz, das diese Maßgaben nur wenige Monate nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits vollständig umgesetzt hatte. Hierzu gehören die Maßgaben zur Staatsferne, zur Transparenz und zur Öffentlichkeit der Arbeit der Medienkommission. Zugleich wurden neue Verfahren implementiert, die einer Versteinerung des Gremiums entgegenwirken und für eine Dynamisierung der Zusammensetzung sorgen sollen. So wird einerseits ein Bewerbungsverfahren für Verbände und sonstige nicht öffentlich-rechtliche Einrichtungen vorgesehen, andererseits die Medienkommission auch für einzelne, nicht verbandlich organisierte Bewerber geöffnet.

1. Regelungen zur Informationsfreiheit im NDR-Staatsvertrag:

Das OVG NRW hat für die vergleichbaren Regelungen im IFG NRW festgestellt, dass diese auf den WDR und den Bundesrechnungshof anzuwenden sind (Urteile vom 09. Februar 2012, Az. 5 A 166/10 und vom 26.10.2011 Az. 8 A 2593/10).

Es wird im Rahmen der anstehenden Novellierung des WDR zu überlegen sein, ob für journalistisch-redaktionelle Informationen eine Ausnahme zu schaffen ist.

2. Öffentlichkeit von Sitzungen /Transparenz:

Da der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen Transparenz und Partizipation ein wichtiges Anliegen sind, enthält das Landesmediengesetz NRW seit seiner Novellierung im letzten Jahr Regelungen zur Öffentlichkeit der Sitzungen der Medienkommission, die bereits im Regierungsentwurf enthalten waren. Auch für die anstehende Novellierung des WDR-Gesetzes beabsichtigen wir, entsprechende Regelungen vorzuschlagen. Wir wollen hier aber auch die Ergebnisse der Onlinekonsultation abwarten, mit der wir in Kürze beginnen wollen.

Eine gesetzliche Pflicht zur Öffentlichkeit der Sitzung der Ausschüsse der Gremien halte ich im Sinne der Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse nicht für sinnvoll, zumal die Ergebnisse der Ausschüsse ja ohnehin im Hauptgremium erörtert und damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Auch von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zu dem Thema angehörte Experten fürchten bei einer zu weitgehenden Öffnung der Beratungsvorgänge für die Öffentlichkeit eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit. Es bestehe die Gefahr, dass dann „Fensterreden“ gehalten würden und eine fachliche Auseinandersetzung erschwert werde.

Seite 3 von 7

Daher hielte ich es für sinnvoll, bei der Novellierung des WDR-Gesetzes auch nur für die Sitzungen des Hauptgremiums eine gesetzliche Pflicht zur Veröffentlichung der Tagesordnungen und der maßgeblichen Dokumente zu schaffen. Die m.E. zu veröffentlichenden Protokolle der Sitzungen des WDR-Rundfunkrates sollten meines Erachtens aus dem gleichen Grund daher keine Wort- sondern Ergebnisprotokolle sein. Das gesprochene Wort wäre durch die Öffentlichkeit der Sitzung bereits ohnehin zugänglich.

Eine Pflicht zur Veröffentlichung der Bezüge des Intendanten und der Direktoren ist im WDR-Gesetz bereits jetzt (in § 41 Absatz 4) enthalten. Weitergehende Veröffentlichungspflichten hielte ich in der vorgeschlagen Form für problematisch, da angesichts der Formulierung erhebliche Abgrenzungsprobleme bestehen, welcher Redakteur und Moderator nun „hervorgehoben“ ist und welcher nicht. Zudem wäre zu prüfen, ob diese einer Veröffentlichung nicht zustimmen müssten.

Ein Veröffentlichung der Mittelverwendung hielte ich im Sinne der meines Erachtens nötigen Transparenzsteigerung für sinnvoll.

3. Gremienzusammensetzung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom März 2014 betont, dass sich Auswahl und Bestellung von Gremienmitgliedern an dem Ziel der Vielfaltsicherung ausrichten müssen und dass hierbei „den Gefahren einer Dominanz von Mehrheitsperspektiven und einer Versteinerung der Zusammensetzung der Gremien entgegenzuwirken“ ist. Hierbei hat es klargestellt, dass eine möglichst aktuelle und plurale Zusammensetzung gerade auch im Hinblick auf Minderheiten anzustreben ist. Unzweifelhaft hat der Gesetzgeber insofern eine Einschätzung dazu zu treffen, welche gesellschaftlichen Strömungen und Kräfte in ihrem Zusammenspiel eine möglichst große Vielfalt im Sendegebiet des NDR widerspiegeln und hierbei auch Minderheiten einzubeziehen.

Mit Blick auf eine Dynamisierung der Zusammensetzung, die aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen ebenso berücksichtigt wie nicht verbandlich organisierte Interessen, geht das Landesmediengesetz NRW mit der Novellierung neue Wege. Es sind zwei Verfahren zur Öffnung der Sitzverteilung vorgesehen: Zum einen wird es Verbänden und sonstigen Organisationen ermöglicht, sich um einen Sitz in der Medienkommission zu bewerben. Die Auswahl von fünf entsendeberechtigten gesellschaftlich relevanten Gruppen erfolgt durch den Landtag auf der Grundlage eines entsprechend hohen Abstimmungsquorums. Ausgeschlossen von einer Bewerbung sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen und Parteien, um auch hier dem Gebot der Staatsferne gerecht zu werden. Zum anderen können sich Einzelpersonen um einen Sitz in der Medienkommission bewerben. Die Auswahl wird durch die LfM getroffen. Unabhängig von einer Anpassung der Zusammensetzung der Medienkommission im legislativen Verfahren, wird durch diese generelle Öffnung für insgesamt sechs weitere Sitze eine der jeweiligen Amtszeit der Medienkommission entsprechende aktuelle und plurale Zusammensetzung auch in Blick auf Minderheiten gewährleistet.

4. Ausbau der Barrierefreiheit:

Die konsequente Weiterentwicklung des Angebotes für hör- und sehbeeinträchtigte Menschen halte ich ebenso wie Angebote in leichter Sprache für alle öffentlich-rechtlichen Sender nicht nur für sinnvoll,

sondern angesichts von Ziffer 1. der Protokollerklärung aller Länder zum 15. RÄStV für von den Anstalten geschuldet. Hier sehe ich aber die Anstalten auf einem guten Weg, auch wenn es sicher noch viel zu tun gibt.

Seite 5 von 7

Im Folgenden soll auch noch auf die weitergehenden Themen im Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN eingegangen werden:

5. Pflicht zur Ausschreibung:

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausschreibung von Produktionsaufträgen erscheint angesichts der grundgesetzlich garantierten Staatsferne des Rundfunks nicht möglich. Es muss den Sendern überlassen bleiben zu entscheiden, wie sie ihren Programmauftrag am besten umsetzen können.

6. Verbindliche Regelungen zu Creative-Commons-Lizenzen:

Einen Ausbau von Creative-Commons-Lizenzen halte ich für sinnvoll. Ein solcher wird ja auch bereits von den Landesrundfunkanstalten erprobt. Eine verstärkte Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks würde der Verbreitung der produzierten Inhalte dienen. Die Nutzung von CC-Lizenzen wäre zudem ein Instrument, um Teilhabe an und Meinungsbildung in der Informationsgesellschaft zu fördern, indem der Zugang zu entsprechenden Inhalten erleichtert wird. Da derzeit aber nicht absehbar erscheint, was dies - abhängig von Art und Umfang - für Kosten zur Folge hat, erschiene mir eine gesetzliche Regelung ohnehin verfrüht, zumal die Evaluierung des Rundfunkbeitrags noch nicht abgeschlossen ist und eine Anhebung des Rundfunkbeitrags zur Förderung des Ausbaus von CC-Lizenzen politisch schwierig werden könnte. Es ist sachgerecht, dass Anstalten hier beispielsweise in Pilotprojekten zunächst Erfahrungen sammeln. Bei Pilotprojekten könnte auch die Nutzung unterschiedlicher CC-Lizenzmodelle für unterschiedliche Inhalte erprobt werden. Die Nutzung einer nicht-kommerziellen Lizenz wie CC BY-NC-ND 4.0 könnte eine für bestimmte Inhalte erwünschte Nachnutzung zumindest erschweren, etwa die Nutzung von Erklär- oder Naturvideos aus Bildungssendungen in der Wikipedia oder privaten Blogs. Bei solchen Inhalten könnten Share-Alike-Lizenzen (Weitergabe unter gleichen Bedingungen) sinnvoller sein. Auch hier könnten

Pilotprojekte zunächst zeigen, welche Lizenzen welche Nachnutzung fördern.

Seite 6 von 7

Zudem setzt eine CC-Lizenzierung durch die Sender voraus, dass die Rechtelage, insbesondere Urheber- und Persönlichkeitsrechte, eine derartige Lizenzierung erlaubt. Dies ist häufig nicht der Fall. Denn auch Eigenproduktionen enthalten vielfach Fremdmaterial, für welches die Rechte für eine CC-Lizenzierung nicht vorliegen. Bei Interviewpartnern wäre die Freigabe für eine CC-Lizenzierung beispielsweise durch eine entsprechende schriftliche Erklärung einholbar. Das ist bei der Nutzung von Agenturmaterial und GEMA- und GVL-Musik in Beiträgen nicht so leicht möglich – sie steht heute einer CC-Lizenzierung entgegen. Auch das spricht für Pilotprojekte als ersten Schritt.

Ferner wäre eine Regelung, wonach aus öffentlichen Geldern finanzierte Sendungen zu nicht-gewerblichen Zwecken generell frei weiterverwendet werden dürfen, eine Regelung, die die Urheberrechte aller an der Herstellung der Inhalte beteiligten Personen, Drittrechteinhaber, Produzenten, etc. betreffen würde. Der Schwerpunkt einer solchen Regelung läge wohl im Urheberrecht und würde daher in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallen.

Schließlich könnte eine gesetzliche Verpflichtung auch verfassungsrechtlich problematisch sein.

7. Zuschauerbeteiligung:

Eine aktive Beteiligung der Zuschauerinnen und Zuschauer sowie der Hörerinnen und Hörer des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist m.E. heute wichtiger denn je und widerspricht auch nicht der grundgesetzlich geschützten Programmautonomie der Sender, da die abschließende Entscheidung ja dort verbleibt.

Die BBC beispielsweise erreicht im Vereinigten Königreich über sogenannte „Town-Hall-Meetings“ eine aktive und sehr direkte Rückkopplung mit seiner Nutzerschaft.

Fraglich erscheint mir hingegen, ob eine Abstimmung über einzelne Formate sinnvoll wäre und insbesondere ein repräsentatives Bild erbringen würde. Möglich erscheint jedenfalls, dass sich nur diejenigen an einer solchen Abstimmung beteiligen, die ein konkretes und u.U. rein wirtschaftliches Interesse an der Ausstrahlung eines der zur Abstimmung stehenden Formate haben oder die mehr Teilnehmer für eine solche Abstimmung motivieren können.

h

Dr. Marc Jan Eumann